

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie des Strategischen Forschungsfonds vom 12.11.2019	2
Verfahrenshinweis	7

RICHTLINIE DES STRATEGISCHEN FORSCHUNGSFONDS VOM 12.11.2019

Ziele des Strategischen Forschungsfonds

Die HHU begreift sich als eine forschungsorientierte Universität. Um im Wettbewerb um Forschungsmittel und den wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. die bestqualifizierten Köpfe bestehen zu können, muss die HHU ein differenziertes Forschungsprofil ausbilden, das ihr national und international Sichtbarkeit verleiht und sie von umliegenden Standorten absetzt. Das Forschungsprofil der HHU definiert sich in erster Linie über Forschungsschwerpunkte, die durch extramural eingeworbene Forschungsverbände unterlegt sind und die jeweils mit mittel- bzw. langfristiger Perspektive an zukunftssträchtigen, neuartigen Forschungsthemen arbeiten. Forschungsverbände ersetzen nicht die exzellente Einzelforschung, die auch weiterhin als Quelle für Innovationen benötigt wird. Das charakteristische Forschungsprofil der HHU besteht daher aus einer ausgewogenen Mischung extramural eingeworbener Forschungsverbände und exzellenter (drittmittelgeförderter) Einzelforschung.

Der Strategische Forschungsfonds (SFF) verfolgt das Ziel, das Forschungsprofil der HHU zu schärfen. Wegen der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel müssen diese gezielt verwendet werden mit der Erwartung, dass die Förderempfänger/innen die SFF-Mittel als Anschubfinanzierung für die Einwerbung von Drittmitteln einsetzen.

1. Förderlinien

Die erste Förderlinie, "Wissenschaftlicher Nachwuchs - der erste Drittmittelantrag", unterstützt Nachwuchswissenschaftler/innen bei der Stellung von Erstanträgen bei externen Forschungsförderern.

Die zweite Förderlinie, "Koordinierung von Anträgen auf drittmittelfinanzierte Forschungsverbände mit der HHU als koordinierender Institution", stellt Mittel für die Einstellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren bei größeren Verbundvorhaben zur Verfügung.

Die dritte Förderlinie, "Strategische Innovationen für die Forschung", stellt Mittel für strategische Entscheidungen im Forschungsbereich zur Verfügung.

1.1. Wissenschaftlicher Nachwuchs - der erste Drittmittelantrag

Förderziel:

Diese Förderlinie soll Nachwuchswissenschaftler/innen die Einwerbung eines **ERSTEN** eigenständigen, drittmittelgeförderten Forschungsprojektes (Einzel- und Verbundforschung) ermöglichen und damit zu einer frühen wissenschaftlichen Unabhängigkeit beitragen.

Fördervoraussetzung:

Promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen, die über (Haushalts-)Kostenstellen der HHU finanziert werden und deren Promotion nicht länger als drei Jahre zurückliegt (unter Berücksichtigung von Eltern- und Pflegezeiten).

Bei einem Antrag auf Sachbeihilfe (ohne Beantragung der eigenen Stelle) muss der z.Zt. bestehende Arbeitsvertrag vom Zeitpunkt der Bewilligung der SFF-Förderung ab gerechnet mindestens drei weitere Jahre andauern bzw. entsprechend verlängert werden können.

Förderdauer:

Maximal sechs Monate

Förderhöchstsumme:

Maximal 25.000 Euro

Fördermittel:

Die Mittel können flexibel für Personal, Sachmittel oder Reisen ausgegeben werden. Aus den Mitteln dürfen **keine** Doktorand/innen finanziert werden.

Förderbedingungen:

- Im Antrag ist detailliert und nachvollziehbar herauszuarbeiten, wie das beantragte SFF-Projekt der Einwerbung eines **eigenständigen** Drittmittelprojektes dient. Forschungsprojekte ohne die Perspektive einer externen Drittmitteleinwerbung werden nicht gefördert.
- Es liegen Vorarbeiten zu einem Drittmittelantrag vor, die sich in einem Zeitraum von sechs Monaten soweit vervollständigen lassen, dass ein Drittmittelantrag gestellt werden kann.
- Die Förderung dient ausschließlich der Unterstützung von **Erstanträgen**.

Bewertungskriterien:

- Sehr gute bisherige wissenschaftliche Publikationstätigkeit
- Innovatives, eigenständiges und aussichtsreiches Forschungsprojekt (in Abgrenzung zum Arbeitsgebiet der/des Vorgesetzten)
- Ausmaß der Vorarbeiten für das Drittmittelprojekt

Antragsverfahren:

Die Anträge dürfen nicht mehr als 20 Seiten umfassen und bestehen aus folgenden Teilen:

- Zusammenfassung (maximal eine halbe Seite)
 - Die Forschungsproblematik, die Ziele und die methodische Herangehensweise **müssen** – auch für Fachfremde, das heißt die Mitglieder des SFF-Beirates – verständlich dargestellt werden.
- Stand der Forschung und eigene Vorarbeiten
- Ziel und geplantes Arbeitsprogramm des zukünftigen Drittmittelantrages
 - Die Neuartigkeit der Forschungsziele und -ansätze **müssen** ersichtlich und nachvollziehbar herausgearbeitet werden.
- detaillierte Begründung der beantragten Mittel
- Curriculum Vitae (CV) mit Publikationsverzeichnis

Begutachtungsverfahren:

- Die Anträge werden auf die Vollständigkeit der verlangten Angaben und der Kompatibilität mit den Förderbedingungen geprüft. Unvollständige Anträge oder Anträge, die den Förderbedingungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.
- Die Antragsteller/innen stellen ihre Projekte dem Beirat in einem 10-minütigen, allgemeinverständlichen Vortrag vor, auf den eine 10-minütige Diskussion mit dem Beirat folgt.

1.2. Koordinierung von Anträgen auf extern geförderte Forschungsverbände mit der HHU als koordinierender Institution

Förderziel:

Die Förderlinie dient dazu, die Ausarbeitung von Vollanträgen für Forschungsverbände (EU-Verbundprojekte, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und Forschergruppen) zu unterstützen.

Fördervoraussetzung:

Die Verbundprojekte müssen durch HHU-Antragsteller/innen koordiniert werden. Anträge auf vorbereitende Forschungsarbeiten werden nicht gefördert.

Forschungsverbände, an denen nur Mitglieder der Medizinischen Fakultät teilnehmen, sind beim SFF nicht antragsberechtigt. Sind jedoch sowohl Mitglieder anderer Fakultäten der HHU als auch Mitglieder der Medizinischen Fakultät an dem geplanten Forschungsverbund beteiligt, ist der Verbund beim SFF antragsberechtigt.

Förderdauer:

Maximal 1/2 Jahr

Förderhöchstsumme:

Kleinere Forschungsverbände (ca. 8-11 Teilprojektleiter/innen): maximal 15.000 Euro

Größere Forschungsverbände (> 12 Teilprojektleiter/innen): maximal 30.000 Euro

Fördermittel:

- Mittel für die Koordinierung des Antrags
- Mittel für den Druck der Anträge (falls erforderlich)
- Mittel für die Vor-Ort-Begehung

Förderbedingungen:

- Bei Anträgen an Förderorganisationen mit einem zweistufigen Begutachtungsverfahren müssen positiv begutachtete Voranträge vorliegen.
- Bei Anträgen mit einem einstufigen Begutachtungsverfahren muss eine aussagekräftige Projektskizze vorgelegt werden.
- Die HHU muss durch eine angemessene Zahl von Forscher/innen vertreten sein (Ausnahme: EU-Anträge mit der HHU in Koordinierungsfunktion).

Antragsverfahren:

- Alle Anträge zu dieser Förderlinie müssen grundsätzlich über das für den vorgesehenen Sprecher/Koordinator zuständige Dekanat an den SFF gerichtet werden.
- Bei zweistufigen Begutachtungsverfahren ist dem SFF-Antrag der Vorantrag, das Bewilligungsschreiben des Fördergebers sowie der konkrete Zeitpunkt der Abgabe des Vollertrages beizufügen. In dem Antrag müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden.
- Bei einstufigen Begutachtungsverfahren müssen der Projektskizze die Forschungs-/Leistungsprofile aller Antragsteller/innen des Verbundprojektes beigefügt werden.

1.3. Strategische Innovationen für die Forschung

Förderziel:

Diese Förderlinie erlaubt es dem Rektorat, flexibel und an den jeweiligen Einzelfall angepasst Forschung unter dem strategischen Blickwinkel zu unterstützen wie:

- Innovative und interdisziplinäre Verbundvorhaben zur Schärfung des HHU-Forschungsprofils;
- Begleitfinanzierung hochrangiger Einzelforschungsvorhaben wie beispielsweise Förderung durch den European Research Council (ERC);
- Forschungsinfrastrukturen mit strategischer Implikation für die HHU.

Antragsverfahren:

Vor der eigentlichen Antragstellung müssen die Antragsteller/innen sowohl mit dem jeweiligen Dekanat als auch mit dem Prorektor für Forschung und Transfer und/oder dem Kanzler Kontakt aufnehmen, um die Projektidee zu besprechen. Die Dekanate sind von Anfang an mit in den Antragsprozess einzubeziehen, da im Regelfall die Fördersummen zwischen den jeweiligen Dekanaten und dem Rektorat aufgeteilt werden.

2. Einreichung der Anträge und Antragsfristen

- Für Anträge der Förderlinie 1 "Wissenschaftlicher Nachwuchs" ist der Leitfaden für die Antragstellung heranzuziehen.
- Alle Antragsunterlagen sind abrufbar unter <http://www.forschung.uni-duesseldorf.de/service-und-beratung/beratung-zu-antraegen/interne-foerderungen/strategischer-forschungsfonds.html>
- Alle Anträge müssen elektronisch übermittelt werden. Antragstellenden steht hierzu das internetbasierte "Electronic Proposal System" (EPS) zur Verfügung: <https://www.uni-duesseldorf.de/SFF>. Anträge, die unvollständig sind oder nach Einreichungsfrist eingehen, werden von der Evaluierung ausgeschlossen und aus formalen Gründen abgelehnt. Die Details sind im Leitfaden zur Antragseinreichung dargelegt.
- Anträge können zum 15. April und zum 15. Oktober (Ausschlussfristen) gestellt werden. Als fristgerecht eingegangen gelten nur Anträge, die über das elektronische Service-Portal Forschung eingereicht wurden.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Grundsätze

Über alle Anträge entscheidet grundsätzlich das Rektorat - bei Anträgen aus der Medizinischen Fakultät nach Zustimmung und Zusicherung der Finanzierung durch den Dekan der Medizinischen Fakultät. 3.2 Verfahrensweise bei der Förderlinie 1 "Wissenschaftlicher Nachwuchs - der erste Drittmittelantrag"

- An der Entscheidungsfindung über die Förderwürdigkeit des Antrages und die Höhe der empfohlenen Fördersumme ist bei der Förderlinie 1 der Beirat des Strategischen Forschungsfonds beteiligt.
- Der Beirat erstellt für die als förderwürdig erachteten Anträge eine Rangliste.
- Die Förderempfehlungen des Beirates werden dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Zusammensetzung und Verfahrensweise des SFF-Beirates

Der SFF-Beirat wird durch das Rektorat bestellt; er setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei vom Rektorat benannte Prorektorinnen oder Prorektoren,
- die Dekaninnen und Dekane der am SFF beteiligten Fakultäten (ex officio),
- fünf Wissenschaftler/innen mit dokumentierten Erfahrungen bei der Begutachtung von Forschungsanträgen.
- Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist einmal möglich.
- Das Rektorat überträgt einer bzw. einem der beiden Prorektorinnen/Prorektoren den Vorsitz.
- Der SFF-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26.09.2019.

Düsseldorf, den 12.11.2019

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.